



**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
44025 Dortmund

Umwelt- und Planungsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihre Ansprechpartner: Heiner Buecker
Zimmer: 353
Telefon: 02551/69-0
Durchwahl: 02551/69-25 35
Telefax: 02551/6912535
E-Mail: heiner.buecker@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 67-15-14
Ihr Zeichen: 65.02.2.11-188-1-1
Datum: FI .05.2014

Antrag der ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Auftrag der Mobil Erdgas – Erdöl GmbH in Hamburg auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“ hier: Stellungnahme des Kreises Steinfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Steinfurt lehnt die beantragte Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in dem Feld Nordrhein-Westfalen Nord grundsätzlich ab. Aufgrund der mit der Erkundung und späteren Förderung von unkonventionellem Erdgas verbundenen Risiken bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis und eventuell spätere Förderungen.

In diesem Sinne unterstütze ich die in den betroffenen Gemeinderäten von Nordwalde und Altenberge gefassten Beschlüsse, die eine eindeutige Positionierung gegen das Fracking und die grundsätzliche Ablehnung der Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis zum Inhalt haben. Ich bitte darum, die berechtigten Interessen der betroffenen Kommunen bei der Abwägungsentscheidung über die Aufsuchungserlaubnis zu beachten.

Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis

Schon bei der Erkundung von potenziellen Erdgasvorkommen im Rahmen von Aufsuchungserlaubnissen ist eine frühzeitige Gesamtbetrachtung der möglicherweise folgenden Verfahrensschritte im Hinblick auf mögliche Umweltgefahren geboten.

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

Zum Themenkomplex der Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen liegen entsprechende Positionierungen/Beschlüsse des Kreistages und seiner Fachausschüsse vor, zuletzt im Februar 2014 im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans.

Bei dieser grundsätzlichen Ablehnung spielen insbesondere die Raumbedeutsamkeit sowie die gravierenden, erwartbaren Umweltauswirkungen für die Trinkwasserversorgung im Besonderen und die Gewässer im Allgemeinen eine Rolle.

Belange der Raumordnung

Die Aufsuchung und ggf. Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen erfüllt aus meiner Sicht die Merkmale der Raumbedeutsamkeit. Es ist daher erforderlich, die grundsätzliche Raumverträglichkeit in separaten Raumordnungsverfahren mit den übrigen Raumansprüchen abzuwägen. Dies ist bislang weder auf der Ebene der Landesplanung noch auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), zu dem ich im Februar 2014 Stellung genommen habe, wird die Raumbedeutsamkeit des Fracking nur unzureichend behandelt. Ich hatte daher angeregt, im weiteren Verfahren zur Erstellung des LEP in einem eigenen Unterkapitel das Thema „Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen mittels Fracking“ mit all seinen negativen Folgen für die Raumentwicklung dezidiert abzuhandeln. Dies muss aus meiner Sicht auch auf Ebene der Regionalplanung geschehen.

Solange dies nicht erfolgt ist, kann einer Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis auch aus raumordnerischer Sicht nicht zugestimmt werden, da diese der Vorbereitung raumbedeutsamer Vorhaben mit unkalkulierbaren, langfristigen Risiken und Beeinträchtigungen dient und hierzu in den derzeit laufenden Raumordnungsverfahren LEP und Regionalplan Münsterland keine abschließenden Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen getroffen worden sind.

Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in dem Feld Nordrhein-Westfalen Nord wirkt sich auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt intensiv auf das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen aus. Ich vertrete daher die Auffassung, dass die Aufsuchung und Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen eine Grundwasserbenutzung nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt und der dort geltende „Besorgnisgrundsatz“ anzuwenden ist.

Der Schutz der Trinkwasservorkommen im Kreis Steinfurt muss absoluten Vorrang haben. Dieses öffentliche Interesse steht der Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis entgegen.

Ich sehe folgende wasserwirtschaftliche Risiken im gesamten Verlauf einer Erdgasförderung:

- verschmutztes Grund- und Trinkwasser durch Bohr- und Transportunfälle, unkontrollierte Rissausbreitung und mangelhafte Sicherung von Bohrlöchern;
- verseuchter/-s Boden/Grundwasser durch Leckagen in Rohrleitungssystemen, insbesondere durch Lagerstättenwässer;
- Gefährdung des Grundwassers durch Fracking und verpresste Abwässer;
- Gefährdung der Oberflächengewässer.

Mir ist zwar bewusst, dass bisher nur ein Antrag für eine Aufsuchungserlaubnis gestellt worden ist. Aus meiner Sicht dürfen sich die wasserwirtschaftlichen Anforderungen aber nicht allein auf die Aufsuchungserlaubnis beziehen, da diese nur das „Mittel zum Zweck“ darstellt. Somit sind auch die vertikalen und horizontalen Bohrungen und das Fracking von Belang.

Im Aufsuchungsgebiet, für das eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt wird, liegen im Bereich des Kreises Steinfurt zahlreiche Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Gebiete mit für Gewässer / Grundwasser sensiblen geologischen Verhältnissen. Weiterhin sind viele Gewässer betroffen, die Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen zufließen.

Hierbei sind die nachstehenden wasserwirtschaftlichen Belange betroffen:

- Die Trinkwassergewinnung im Kreis Steinfurt für die Bevölkerung, öffentliche Zwecke sowie Gewerbe- und Industrieanwendungen basieren fast überwiegend auf Grundwasservorkommen, die in ihrem heutigen Bestand sehr gute Trinkwasserqualitäten ermöglichen, ohne dass ein hoher Aufbereitungseinsatz notwendig ist. Dies gewährleistet eine sichere und preiswerte Versorgung mit unserem wichtigsten Lebensmittel Trinkwasser. Die Bohrungen und die mögliche anschließende Erdgasförderung stellen in Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ein sehr großes Risiko dar. Dies gilt auch für horizontale Bohrungen, die bis in die vorgenannten Bereiche gelangen können. Der Schutz der Trinkwassergewinnung muss Vorrang vor der Rohstoffgewinnung haben.
- Über die möglichen Auswirkungen der Aufsuchung und Erschließung auf die Umwelt und besonders auf die Gewässer liegen zurzeit keine ausreichend wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse vor. Bei einer unkonventionellen Erdgasgewinnung mittels Fracking können neben den damit verbundenen oberirdischen Gefährdungen neuartige Risiken auftreten. Veränderungen der Gebirgsdurchlässigkeiten durch Bohrungen und insbesondere durch künstliche Risserzeugung sowie das Einbringen chemischer Mittel in den Untergrund sind mit der Gefahr von Beeinträchtigungen der komplexen Grundwassersysteme verbunden. So kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass über neue Klüfte, die durch das Fracking-Verfahren entstehen können, auch Wegsamkeiten für eingesetzte Zuschlagstoffe/chemische Additive und das Tiefengrundwasser entstehen, die zu Beeinträchtigungen der darüber liegenden und zu Trinkwasserzwecken und anderweitigen Zwecken genutzten Grundwasserleitern führen können.
- Für den Einsatz von Chemikalien zum Fracking hat es in der letzten Zeit eine Weiterentwicklung gegeben. Über das Kurz- und Langzeitverhalten sowie ihre Reaktivität unter Lagerstättenbedingungen bestehen weiterhin kritische Wissenslücken. Über mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und den Verbleib der Chemikalien liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Ein Großteil der eingesetzten Chemikalien gelangt mit dem Prozess- und Lagerstättenwasser wieder an die Oberfläche und möglicherweise ins Grundwasser und/oder in Oberflächengewässer
- Eine fach- und umweltgerechte Entsorgung des Flowbacks oder des Lagerstättenwassers ist nicht sichergestellt. Für das bei der Erschließung des Erdgases anfallende Abwasser liegen hinsichtlich der Menge, der Inhaltstoffe, der Art der Behandlung und der Einleitung keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Die Möglichkeiten der Wiederverwendung und der technischen Aufbereitung der Frack-Fluide müssen nachgewiesen werden. Im Fall der Untergrundverpressung des Flowback oder des

Lagerstättenwassers bestehen für die Trinkwassergewinnung im Kreis hohe Gefährdungspotentiale.

- Für die Bohrungen selbst und das Fracking werden große Wassermengen benötigt. Ob diese benötigten Wassermengen in der ausreichenden Menge zur Verfügung stehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.
- Die erforderlichen Additive für den Frack-Fluid und die Zuschlagsstoffe für die Spülflüssigkeit werden teilweise zu den wassergefährdenden Stoffen gezählt. Die Speicheranlagen für diese Stoffe müssen den Anforderungen des § 62 WHG entsprechen. Sie müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- Die hohen Gefährdungspotentiale, die bei der Aufsuchung und Erschließung von unkonventionellen Erdgasvorkommen vorhanden sind, stehen dem Verschlechterungsverbot und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erkundungs- und Förderungsbohrungen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9, Abs. 2, Nr. 2 WHG darstellen und einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, die durch die Bergbehörde nur mit Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden darf.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass neben den beschriebenen raumordnerischen und wasserwirtschaftlichen Belangen die Ansprüche des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und der Gesundheitsvorsorge zu beachten und in die Abwägungsentscheidung über das Verfahren einzubeziehen sind.

Fazit

Zusammenfassend stelle ich fest, dass bei einer Beschränkung auf die alleinige Beurteilung der Aufsuchungserlaubnis die notwendigen Fragen auf die anschließenden Vorhaben (vertikale und horizontale Bohrung, Fracking) im entsprechenden Betriebsplanzulassungsverfahren verlagert werden. Dafür werden gesonderte bergrechtliche Erlaubnisverfahren, wieder im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt und seinen Unteren Verwaltungsbehörden, notwendig.

Da aus den Erfahrungen mit dem Bergbau eine Beschränkung auf die reine Aufsuchungserlaubnis nicht zu erwarten ist, sind die umweltbezogenen Anforderungen nicht allein auf die aktuell beantragte Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis zu beziehen.

Vor diesem Hintergrund und den oben dargestellten Risiken und Unklarheiten lehne ich eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis ab.

Freundliche Grüße



Thomas Kubendorff
Landrat